



### Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Altmarkkreis Salzwedel</b>	
- Grußwort des Landrates zu Neujahr 2019	1
- Jahresinhaltsverzeichnis 2018	2
- Bekanntmachung Feststellung Jahresabschluss 2015 Eigenbetrieb „Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel“	4
- Hinweis auf Veröffentlichung im Amtsblatt Landesverwaltungsamtes Halle (Saale): Verbandssatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“	4
- Hinweis auf die Veröffentlichung der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Halle (Saale)	4
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zu den Kommunalwahlen Wahl des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel am 26.05.2019	4
- Öffentliche Bekanntmachung Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen in 39624 Kalbe (Milde), Ortsteil Jeetze	7
<b>2. Hansestadt Salzwedel</b>	
- Benutzungsentgelte des Kulturhauses Salzwedel	8
- I. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Salzwedel über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte und Gemeinderäte (Aufwandsentschädigungssatzung)	9
<b>3. Stadt Kalbe (Milde)</b>	
- Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Halle (Saale): Verbandssatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“	9
<b>4. Hansestadt Gardelegen</b>	
- Aufforderung zur Anmeldung von Rechten im Flurbereinigungsverfahren Lüderitz-Forst BAB A14	9
- Festsetzung der Grundsteuer	10
- Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sandbeiendorf, Bördekreis, Verf.-Nr. BK 6044	10
- Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Halle (Saale): Verbandssatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“	11
<b>5. Wasserverband Klötze</b>	
- Jahresabschluss 2017	11
<b>6. Wasserverband Gardelegen</b>	
- Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2019	12
<b>7. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt</b>	
- Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen: 15-kV-Freileitung Nr. 18 UW Güssefeld-Ritzleben	12
- Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen: 15-kV-Freileitung Nr. 19 UW Güssefeld-SSSt Gladigau	13

#### Altmarkkreis Salzwedel

##### GRÜßWORT NEUJAHR 2019 Landrat Michael Ziche

###### Liebe Mitbürgerinnen & Mitbürger,

als Landrat des Altmarkkreises Salzwedel sende ich Ihnen herzliche Grüße zum Jahreswechsel. Zwischen den Feiertagen ergibt sich vielleicht die Gelegenheit ins Jahr 2018 zurückzublicken und auch mit etwas Neugierde und Spannung zu schauen, was das kommende Jahr mit sich bringen wird. Ich hoffe, dass darüber Zeit bleibt, im Kreis der Familie oder Freunden auch inne zu halten und etwas Ruhe zu genießen. Solche Momente sind wichtig zur Orientierung, Erholung und Selbstreflexion.

Auch in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft findet das regelmäßig zum Jahresende statt und das ist auch gut so, da es doch gleichzeitig eine Standortbestimmung darüber ist, was erreicht wurde bzw. zur Feststellung, was noch verändert werden muss.

Der Kreistag hat zum Beispiel in seiner letzten Sitzung vor wenigen Tagen wichtige Beschlüsse im Bereich Abfallwirtschaft, Förderung des ÖPNV und der Schulentwicklung gefasst. Kritisiert wurde zu recht, dass die neuen Regelungen des Schulgesetzes nicht ausreichen, um die Bedürfnisse unseres ländlichen Raumes zu berücksichtigen oder, dass Krankenhäuser unzureichend ausfinanziert sind und dass das zu Lasten der Mitarbeiter geht. Auch die unzureichende Sanierung von Landes- und Kreisstraßen wurde angesprochen. Der Kreis wird sich dafür einsetzen, dass all das bei den zuständigen Stellen angesprochen und auch geändert wird.

Nicht beschlossen wurde der Haushalt 2019. Rechtsunsicherheiten in den Finanzbeziehungen zwischen Gemeinden und Landkreis haben dazu geführt. Hier gilt Gründlichkeit vor Schnelligkeit. Außerdem soll diese Finanzbeziehung fair und ausgewogen gestaltet werden. Für die nächsten Monate stehen jedoch ausreichende Mittel und Ermächtigungen zur Verfügung, um weiterhin z. B. in Infrastruktur zu investieren. Erfolgreich wurde das ja bereits in den kreiseigenen Schulen und deren Digitalisierung getan.

Digitalisierung ist aber auch als Begriff in aller Munde, wenn es darum geht, Herausforderungen der Zukunft zu benennen. Nicht nur die Wirtschafts- und Arbeitswelt wird davon betroffen sein, wenn es darum geht, ganze Prozesse zu digitalisieren bzw. automatisieren. Auch das Privatleben wird und ist bereits davon betroffen. Für den ländlichen Raum wird es eine große Chance sein, öffentliche u.a. Dienstleistungen näher an den Kunden bzw. Bürger zu bringen. Themen, wie Tele-Medizin, E-Government, Onlinebanking, autonomes Fahren, aber auch das Einkaufen im Internet sind Dinge, die uns nicht erst morgen oder übermorgen berühren, sondern schon heute, teilweise den Alltag bestimmen – ganz abgesehen von den digitalen Kommunikationsmöglichkeiten und dem Konsum von Nachrichten aus aller Welt.

Dazu brauchen wir aber auch die notwendige Infrastruktur, die eben als hochleistungsfähiges Internet noch nicht überall zur Verfügung steht. Das soll nun geändert werden. Der Zweckverband Breitband Altmark (ZBA), der eigens dafür durch die Landkreise und die meisten Kommunen der Altmark gegründet wurde, ist in öffentlichen Veranstaltungen unterwegs, um allen, die daran angeschlossen werden können, zu erklären, wie und wann das passiert. Ich

weiß, dass das Interesse groß ist, das es aber auch viele Fragen und Vorbehalte gibt. Es wird versucht, alles zu beantworten. Lassen Sie sich beraten, gehen Sie hin oder rufen an. Auch online-Auskünfte sind möglich unter [www.breitband-altmark.de](http://www.breitband-altmark.de)

Ich kann Ihnen versichern, dass es für die gesamte Altmark eine riesige Chance ist, die wir jetzt ergreifen müssen. Aus eigener Erfahrung weiß ich, dass die Thematik sehr komplex ist und durch EU Beihilfe- und Vergaberecht kompliziert wird. Nicht jeder kann verstehen, dass er nicht angeschlossen werden kann. Aber betrachten Sie es als ersten Schritt, der erfolgreich gegangen werden muss, dann werden weitere folgen. Wir haben es jetzt in der Hand, die Zukunft selbst zu gestalten. Machen Sie mit, lassen Sie sich anschließen!

Zukunft braucht Zusammenhalt – das gilt heute mehr denn je in allen gesellschaftlichen Bereichen und wird vielfach durch das ehrenamtliche Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger sichergestellt. Deshalb wurde 2018 ein neuer Ehrenamtspreis für den gesamten Landkreis in verschiedenen Kategorien ausgelobt. Er wurde am 22.06.2018 im Freilichtmuseum Diesdorf verliehen. Wirklich tolle Menschen haben ihn bekommen, viele andere hätten ihn auch verdient. Auch im Jahr 2019 soll dieser Preis wieder verliehen werden. Ich hoffe, dass daraus eine Tradition wird, da sich ohne Ehrenamt Kommunalpolitik heute nicht erfolgreich gestalten lässt. Vorschläge für Kandidaten in den Kategorien „Junges Ehrenamt“, „Alltagshelden“, „Lebenswerk“ und „Sonderpreis kommunales Ehrenamt“ können noch bis zum 05.03.2019 abgegeben werden.

Schon heute will ich jedoch Danke sagen für das, was in den vielen Stadt- und Gemeinderäten, Vereinen, in der Nachbarschafts- und Altenhilfe, in den Feuerwehren, im Rettungsdienst, in der Kinder- und Jugendhilfe, beim Sport und in den Musik- und Tanzgruppen, im Tier- und Naturschutz sowie in allen anderen Bereichen ehrenamtlich 2018 geleistet wurde. Engagement von der Basis ist wichtig. In den Einheitsgemeinden und Dörfern des Landkreises tut sich viel. Es wird mit Ideen und Leidenschaft in die Zukunft geschaut. Ein gutes Beispiel dafür war 2018 das Dorf Quarnebeck. Sieger im Kreis- und Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“. Jetzt ist das Dorf auf der Zielgeraden – der Bundeswettbewerb ist die nächste Station. Dafür wünsche ich viel Erfolg.

Am Sonntag, den 26.05.2019 findet die Europa- und Kommunalwahl statt. Auch der Kreistag wird neu gewählt. Ich sage ganz bewusst: Hier wünsche ich mir einen demokratischen Wettbewerb, um Ideen, Konzepte, Mehrheiten und Mandate. Ob jung oder alt, jeder ist aufgerufen, sich aktiv in die zu wählenden Räte und den Kreistag einzubringen. Kommunalpolitik ist Basisarbeit für die Menschen, sie macht sogar Spaß und kann auch hin und wieder erfolgreich sein. Machen Sie mit, gestalten Sie mit!

Der Altmarkkreis Salzwedel wird im Übrigen im kommenden Jahr 25 Jahre alt. Eine Erfolgsgeschichte, die viele mitgeschrieben haben. Das soll gebührend gefeiert werden. Im Rahmen des Drömlingsfestes wollen wir das Jubiläum am 21.06.2019 in Kunrau mit möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern festlich begehen. Alle sind dazu recht herzlich eingeladen. Natürlich soll nicht vergessen werden, dass 2019 auch das Jahr ist, in dem vor 30 Jahren die Mauer fiel, die uns Deutsche Jahrzehnte trennte. Nutzen wir dieses Jubiläum, um in Dankbarkeit an die friedliche Revolution von 1989 zu erinnern und schließlich daran, dass die darüber gewonnene Freiheit die Einheit Deutschlands brachte. Deshalb können wir Ostdeutsche auch besonders selbstbewusst in dieses Jubiläumsjahr gehen. Tun wir das und nutzen diese Freiheit zur Gestaltung unserer Heimat.

Ich darf Ihnen für das neue Jahr alles Gute und viel Gesundheit wünschen und verbinde meinen Wunsch mit der Hoffnung, dass wir gemeinsam ein friedliches und erfolgreiches Jahr 2019 erleben.

Ihr Landrat



Michael Ziche

## Altmarkkreis Salzwedel

### Jahresinhaltsverzeichnis des Amtsblattes für den Altmarkkreis Salzwedel 24. Jahrgang 2018

Altmarkkreis Salzwedel	Amtsblatt/Nr. Datum
– 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Aufhebung der Satzung des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen - IGZ - Altmarkkreis Salzwedel“	01/2018   24.01.2018
– Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel	01/2018   24.01.2018
– Jahresinhaltsverzeichnis aller Amtsblätter 2018	02/2018   28.02.2018
– Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2018	02/2018   28.02.2018
– Erweiterung der bestehenden Biogasanlage um ein drittes BHKW, Lageänderung der Gärrückstandstrocknung sowie Vergrößerung der Zwischenlagerfläche für getrockneten Gärrückstand, 29413 Diesdorf, Flecken, OT Peckensen	02/2018   28.02.2018
– Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2018 und ihr Bekanntmachung	02/2018   28.02.2018
– Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung für die Errichtung von 2 Windenergieanlagen in 39638 Hansestadt Gardelegen, Ortsteil Hemstedt	03/2018   21.03.2018
– Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung: Herstellung von zwei Retentionsteichen auf der Salzwiese I in Kalbe (Milde)	03/2018   21.03.2018
– Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Altmark-Klinikum gGmbH	04/2018   25.04.2018
– Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Konzernabschlusses 2017 der Altmark-Klinikum gGmbH	04/2018   25.04.2018
– Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des EPS an den Waldändern aus der Luft	04/2018   25.04.2018
– Bekanntmachung zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG zum Antrag auf das Zutage fördern von Grundwasser aus zwei Brunnen auf dem Grundstück in der Gemarkung Barnebeck, Flur 1, Flurstück 371 und in der Gemarkung Henningen, Flur 1, Flurstück 140/17	05/2018   23.05.2018
– Bekanntmachung zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG zum Antrag auf das Zutage fördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück in der Gemarkung Abbendorf, Flur 6, Flurstück 79/1	05/2018   23.05.2018
– Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Fachärztliches Zentrum am Altmark-Klinikum GmbH	07/2018   11.07.2018
– Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Klinikdienste am Altmark-Klinikum GmbH	07/2018   11.07.2018
– 2. Änderung der Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel zur Regelung des Gemeindegebrauchs am Arendsee (ArendseeVO)	07/2018   11.07.2018
– Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG zum Antrag auf das Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Barnebeck, Flur 3, Flurstück 11/1.	08/2018   01.08.2018
– Bekanntmachung Schulfahrplan Schuljahr 2018/19 der PVGS mbH – Frühbedienung der Linien im Schülerverkehr	08/2018   01.08.2018
– Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von 6 Windenergieanlagen in 39624 Kalbe (Milde), Ortsteil Jeetze, Altmarkkreis Salzwedel	08/2018   01.08.2018
– Bekanntmachung über die Auslegung des Antrages auf Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Solpke	08/2018   01.08.2018
– Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Angliederung jagdbezirksfreier Flächen der Gemarkung Langenapel	08/2018   01.08.2018
– Bekanntmachung Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes „Innovation- und Gründerförderung, Zentrale Leistungen und Gebäudemanagement IGZ Altmarkkreis Salzwedel“	09/2018   19.09.2018
– Bekanntmachung Jahresabschlusses 2017 der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel	09/2018   19.09.2018
– Bekanntmachung Jahresabschlusses 2017 der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH	09/2018   19.09.2018
– Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens gemäß Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) für ein Vorhaben der Schweinezucht Binde GmbH in der Gemarkung Binde	09/2018   19.09.2018

– 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel	10/2018   24.10.2018
– Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Kreistages am 26.05.2019 - Bekanntmachung der Namen und Anschriften des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters	10/2018   24.10.2018
– Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebes „Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel“ gemäß § 130 Abs. 1 KVG LSA	10/2018   24.10.2018
– 2. Änderung der Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens EG Hansestadt Gardelegen	10/2018   24.10.2018
– 2. Änderung der Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens EG Hansestadt Salzwedel	10/2018   24.10.2018
– 2. Änderung der Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens EG Stadt Klötze	10/2018   24.10.2018
– 2. Änderung der Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens VG Beetzendorf-Diesdorf	10/2018   24.10.2018
– Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung: Errichtung eines Anglerteiches im Bereich der ehemaligen Fischauzuchtanlage Altensalzwedel	11/2018   28.11.2018
– Bekanntmachung über die deklaratorische Feststellung der Außerbetriebsetzung von Stauanlagen: Potzehne, Station 2+406	11/2018   28.11.2018
– Eigenbetrieb Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel und Altmarkkreis Salzwedel: 1. Änderung der Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens	12/2018   19.12.2018
– Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) und Altmarkkreis Salzwedel: 1. Änderung der Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens	12/2018   19.12.2018
– Einheitsgemeinde Stadt Kalbe und Altmarkkreis Salzwedel: 2. Änderung der Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens	12/2018   19.12.2018
– Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel zum Begehen von Flächen durch Beschäftigte der Forstbehörde	12/2018   19.12.2018
– Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Kreistages am 26.05.2019: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung von Beisitzern für den Kreiswahlausschuss und ihrer Stellvertreter	12/2018   19.12.2018
– Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins im Genehmigungsverfahren zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Schweinezucht Binde GmbH	12/2018   19.12.2018

#### Hansestadt Gardelegen

– Festsetzung der Grundsteuer	01/2018   24.01.2018
– Aufhebung des Bebauungsplanes „Dammkrug“ Mieste und dessen Änderungen, Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	02/2018   28.02.2018
– Satzung des Bebauungsplanes Wohnstandort OT Mieste „Am Dammkrug/Wilhelmstraße“ 2. Bauabschnitt	03/2018   21.03.2018
– Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	
– Satzung Bebauungsplan Mieste Riesebergstraße/Am Freibad	03/2018   21.03.2018
– Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände für das Jahr 2016	03/2018   21.03.2018
– Satzung Bebauungsplan Wohnstandort Bertolt-Brecht-Straße, Gardelegen	05/2018   23.05.2018
– 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen des Ortsteiles Letzlingen in der Hansestadt Gardelegen	05/2018   23.05.2018
– 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen des Ortsteiles Lindstedt in der Hansestadt Gardelegen	05/2018   23.05.2018
– 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen des Ortsteiles Mieste in der Hansestadt Gardelegen	05/2018   23.05.2018
– 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Gardelegen	05/2018   23.05.2018
– Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen des Wohngebietes Ost in der Hansestadt Gardelegen	05/2018   23.05.2018
– Satzung zur Festlegung des Beitragsatzes der Investitionsaufwendungen 2015 (wiederkehrender Straßenausbaubeitrag, Hansestadt Gardelegen, Abrechnungseinheit Verkehrsanlagen im OT Lindstedt)	05/2018   23.05.2018
– Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen des Ortsteiles Lindenthal in der Hansestadt Gardelegen	06/2018   20.06.2018
– 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen	10/2018   24.10.2018
– 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Gardelegen	12/2018   19.12.2018
– 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Hansestadt Gardelegen (Friedhofsgebührensatzung)	12/2018   19.12.2018
– 1. Änderung der Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen (Feuerwehrsatzung)	12/2018   19.12.2018
– Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) vom 03.12.2018	12/2018   19.12.2018

#### Hansestadt Salzwedel

– Genehmigung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans	05/2018   23.05.2018
--	----------------------



- Unternehmensflurbereinungsverfahren (UFV) Miesterhorst | 10/2018 | 24.10.2018  
Verf.-Nr.: SAW 804
- Bekanntmachung Ausführungsanordnung zum Flurbereinigungsverfahren OU Uchtsprünge-Staats-Vinzelberg | 12/2018 | 19.12.2018

## Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

- Einleitungsbeschluss zum Freiwilligen Landtausch Dolchau, Verf.-Nr. SAW 9/0092/01 | 06/2018 | 20.06.2018

## Kreiskirchenamt Salzwedel

- Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiels Lindstedt – Änderung der Friedhofssatzung | 04/2018 | 25.04.2018
- 3. Änderung der Friedhofssatzung des Evangelischen Friedhofzweckverbandes Salzwedel | 04/2018 | 25.04.2018
- Bekanntmachung des Evang. Kirchspiels Jeetze – Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Kirchspiels | 06/2018 | 20.06.2018
- Bekanntmachung des Evang. Kirchspiels Jeetze – Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Kirchspiels | 06/2018 | 20.06.2018
- Bekanntmachung der Evang. Kirchengemeinde Berge – Änderung der Friedhofsgebührenordnung | 09/2018 | 19.09.2018
- Bekanntmachung des Evang. Kirchengemeindeverbandes Kalbe/M. – Änderungen der Friedhofsgebührenordnungen | 10/2018 | 24.10.2018

## ABS „Drömling“

- Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der ABS „Drömling“ GmbH | 11/2018 | 28.11.2018

## Zweckverband Breitband Altmark (ZBA)

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2018 | 04/2018 | 25.04.2018

## Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

- Bekanntmachung nächste Verbandsversammlung | 04/2018 | 25.04.2018
- Einladung zur Verbandsversammlung am 07.06.2018 um 10:00 Uhr nach Calvörde | 05/2018 | 23.05.2018
- Öffentlich Bekanntmachung der Verbandsversammlung am 01.08.2018 | 08/2018 | 01.08.2018
- Bekanntmachungsschreiben zu unserer nächsten Verbandsversammlung am 21.09.2018 in Klötze/OT Kunrau | 09/2018 | 19.09.2018

## Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

- Bekanntmachung der Avacon-Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen: 15-kV-Freileitung Nr. 17 UW Güsselfeld-MIaTS 15 Sallenthin und 20-kV-Freileitung Nr. 11c UW Gardelegen-FSt Wiepke | 11/2018 | 28.11.2018
- Bekanntmachung Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Avacon Netz GmbH: Gemarkungen Dambeck, Vienau und Mehrin | 12/2018 | 19.12.2018
- Bekanntmachung Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Avacon Netz GmbH: Gemarkungen Letzlingen, Algenstedt und Gardelegen | 12/2018 | 19.12.2018

## Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkungen Kahrstedt, Dolchau und Vahrholz | 01/2018 | 24.01.2018
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkungen Fleetmark, Höwisch, Lohne, Lüge und Leppin | 01/2018 | 24.01.2018
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkungen Molitz und Kleinau | 02/2018 | 28.02.2018
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Karritz | 02/2018 | 28.02.2018
- Mitteilung über die tatsächliche Nutzung des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Neuendorf am Damm | 04/2018 | 25.04.2018
- Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten zum Antrag der K+S KALI GmbH, Werk Zielitz, auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das Vorhaben Haldenkapazitäts-erweiterung II (römisch Zwei) Werk Zielitz | 05/2018 | 23.05.2018

## Sonderamtsblätter 2018 (SAB)

### Zweckverband Breitband Altmark

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2018 | SAB vom 02.05.2018

### Regionale Planungsgemeinschaft

- Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark gemäß § 10 ROG | SAB vom 26.09.2018

### Zweckverband – Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt

- Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling am 29. November 2018 | SAB vom 21.11.2018

## Altmarkkreis Salzwedel

- Satzung über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung) | SAB vom 26.12.2018
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallgebührensatzung) | SAB vom 26.12.2018
- 2. Änderung zur Nutzungs- und Gebührenordnung für das Feriencamp Gager | SAB vom 26.12.2018

## Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebes „Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel“ gemäß § 130 Abs. 1 KVG LSA

Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 die Richtigkeit des durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel geprüften Jahresabschlusses 2015 einschließlich des Rechenschaftsberichtes 2015 festgestellt sowie die Entlastung des Betriebsleiters beschlossen.

Das Jahresergebnis beläuft sich auf 4.410,57 €.

Das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel erteilt dem Jahresabschluss zum 31.12.2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

„Der Jahresabschluss 2015, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz), Rechenschaftsbericht und Anhang des Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel wurde vom Rechnungsprüfungsamt geprüft.

In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Prüfung wurde an den Vorgaben des § 141 KVG LSA ausgerichtet. Das Belegwesen wurde in die Prüfung einbezogen. Die Erkenntnisse aus der Prüfungstätigkeit sind in diesem Bericht umfassend dargestellt worden. Nach den daraus gewonnenen Erkenntnissen vermittelt der Jahresabschluss 2015 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Jobcenters.“

Gemäß § 130 Abs. 1 KVG LSA wird der vorstehende Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich dem Ergebnis der Prüfung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt einschließlich Rechenschaftsbericht und Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel zur Einsichtnahme vom 24.01.2019 bis einschließlich 01.02.2019 im Sekretariat des Betriebsleiters des Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel, Straße der Jugend 6 in Klötze während der Dienststunden aus.

Salzwedel, den 18.12.2018

gez. Ziche  
Landrat

## Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung Hinweis auf die Veröffentlichung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Halle (Saale)

Der Altmarkkreis Salzwedel und der Landkreis Stendal haben mit den kreisangehörigen Kommunen Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen, Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), Einheitsgemeinde Stadt Klötze, Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark), Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel, Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal, Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde, Gemeinde Stadt Arneburg, Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land und Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) den Zweckverband „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ gegründet. Alle Kommunen haben die Verbandsatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ beschlossen. Das Landesverwaltungsamt Halle (Saale) hat die Verbandsatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ mit Verfügung vom 29.11.2018 unter dem Aktenzeichen 206.5.1-10110/SAW/SDL Tourismus-ZV genehmigt. Die Verbandsatzung und der Genehmigungsvermerk des Landesverwaltungsamtes Halle (Saale) sind im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Halle (Saale) Nr. 12 vom 18.12.2018 veröffentlicht worden. Der Zweckverband besteht somit wie in der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ vorgesehen zum 01.01.2019.

Salzwedel, den 02.01.2019

gez. Ziche  
Der Landrat

## Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung

### Hinweis auf die Veröffentlichung der 3. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Halle (Saale)

Das Landesverwaltungsamt Halle (Saale) hat die 3. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ mit Verfügung vom 03.12.2018 unter dem Aktenzeichen 206.6.2-1011-RPG-Altmark-3.ÄndVS genehmigt. Die Änderungssatzung und der Genehmigungsvermerk des Landesverwaltungsamtes Halle (Saale) sind gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Halle (Saale) Nr. 12 vom 18.12.2018 veröffentlicht worden.

Salzwedel, den 09.01.2019

gez. Ziche  
Der Landrat

## Altmarkkreis Salzwedel

Der Kreiswahlleiter

### Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zu den Kommunalwahlen Wahl des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel am 26.05.2019

Gemäß §§ 6 Abs. 1 und 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der zur Zeit gültigen Fassung gebe ich Folgendes bekannt:

## 1. Wahltag

Die Landesregierung hat am 3. Juli 2018 (Ministerialblatt LSA Nr. 24/2018 vom 16. Juli, S. 311) den Tag der allgemeinen Neuwahl und die Wahlzeit der Vertretungen bestimmt. Gemäß § 6 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) mache ich hierzu bekannt, dass die Neuwahl des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel am

**Sonntag, den 26. Mai 2019, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr**

stattfindet.

## 2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Gemäß § 7 Abs. 2 KWG LSA hat der Kreistag am 17.12.2018 unter Beschluss-Nr. 592/2018 den Beschluss gefasst, das Wahlgebiet (Altmarkkreis Salzwedel) für die Wahl des Kreistages in 7 Wahlbereiche einzuteilen.

<b>Wahlbereich 1</b>	<b>Hansestadt Salzwedel</b>
<b>Wahlbereich 2</b>	<b>Hansestadt Salzwedel</b>
<b>Wahlbereich 3</b>	<b>Hansestadt Gardelegen</b>
<b>Wahlbereich 4</b>	<b>Hansestadt Gardelegen</b>
<b>Wahlbereich 5</b>	<b>Stadt Arendsee (Altmark) und Stadt Kalbe (Milde)</b>
<b>Wahlbereich 6</b>	<b>Stadt Klötze</b>
<b>Wahlbereich 7</b>	<b>Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf</b>

Die detaillierte Abgrenzung der Wahlbereiche ergibt sich aus der Anlage dieser Bekanntmachung.

## 3. Zahl der Vertreter

Es sind 42 Vertreter für den Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel zu wählen. Die Zahl ergibt sich aus § 37 Abs. 3 KVG LSA. Maßgebend für die Zahl der zu wählenden Mitglieder ist die Einwohnerzahl. § 158 KVG LSA bestimmt, dass die Einwohnerzahl maßgebend ist, die das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat. Das Landesamt für Statistik hat zum 31.12.2017 für den Altmarkkreis Salzwedel 84.457 Einwohner ausgewiesen. Gemäß § 37 Abs. 3 KVG LSA sind in Landkreisen mit einer Einwohnerzahl bis zu 100.000 insgesamt 42 ehrenamtliche Mitglieder in den Kreistag zu wählen.

## 4. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber beträgt 9.

Die Höchstzahl wurde gem. § 21 Abs. 4 S. 3 KWG LSA ermittelt. In Wahlgebieten mit mehreren Wahlbereichen wird die Höchstzahl in der Weise ermittelt, dass die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kreistages (42) durch die Zahl der Wahlbereiche (7) geteilt und die sich daraus ergebende Zahl um drei erhöht wird.

Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

## 5. Einreichung der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel am 26. Mai 2019 auf.

Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages können nach § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Wegen der Einteilung des Wahlgebietes in sieben Wahlbereiche gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

Eine Partei oder Wählergruppe darf in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen. Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Frist geändert oder zurückgezogen werden, § 26 Abs. 1 KWG LSA.

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen sind durch die Beteiligten bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Kreiswahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Die Wahlvorschläge sowie die Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel sind möglichst frühzeitig, jedoch bis spätestens

**Montag, 18. März 2019 18:00 Uhr**  
**(69. Tag vor der Wahl)**

schriftlich beim Kreiswahlleiter unter folgender Adresse einzureichen:

**Altmarkkreis Salzwedel**  
**Kreiswahlleiter**  
**Karl-Marx-Straße 32**  
**29410 Salzwedel.**

Die dazu erforderlichen Formulare werden vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## 6. Inhalt und Form des Wahlvorschlages

Ein Wahlvorschlag ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen der § 21 KWG LSA und § 29 KWO LSA hingewiesen. Ein Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 (§ 30 KWO LSA) eingereicht werden. Gemäß § 21 Abs. 6 KWG LSA muss ein Wahlvorschlag enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten
- Wahlgebiet und Wahlbereich

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 30 Absatz 5 KWO LSA):

- die Zustimmungserklärung des/der Bewerbers/in zur Aufstellung nach dem Muster der Anlage 8a KWO LSA, sowie die Erklärung, dass er/sie beim Wahlvorschlag für die Kreistagswahl keiner weiteren Aufstellung zur Benennung als Bewerber/in zugestimmt hat
- Versicherung an Eides statt von Unionsbürgern/innen anderer Mitgliedsstaaten, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; diese ist bei der Kreistagswahl gegenüber dem Kreiswahlleiter anzugeben (Anlage 8a KWO LSA)
- Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 9 KWO LSA
- für jede/n Bewerber/in, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, eine Erklärung, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheiden oder auf das Mandat verzichten will (Anlage 9a KWO LSA)
- Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber/innen und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10a KWO LSA (gilt nicht für Einzelbewerber/innen)
- für jede/n Bewerber/in, die/der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über ihre/seine Parteimitgliedschaft (gilt nicht für Einzelbewerber/innen)
- für jede/n Bewerber/in, die/der der Partei nicht angehört, eine von ihr/ihm unterzeichnete Erklärung, dass sie/er parteilos ist

Die Namen der Bewerber/innen müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

## 7. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Darüber hinaus muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Berücksichtigt werden dabei nur solche Unterstützungsunterschriften, die bis zum Montag, 18. März 2019, 18.00 Uhr abgegeben wurden. In den einzelnen Wahlbereichen ist somit für Wahlvorschläge folgende Anzahl von Unterschriften erforderlich:

<b>Wahlbereich 1</b>	<b>100 Unterstützungsunterschriften</b>
<b>Wahlbereich 2</b>	<b>100 Unterstützungsunterschriften</b>
<b>Wahlbereich 3</b>	<b>100 Unterstützungsunterschriften</b>
<b>Wahlbereich 4</b>	<b>95 Unterstützungsunterschriften</b>
<b>Wahlbereich 5</b>	<b>100 Unterstützungsunterschriften</b>
<b>Wahlbereich 6</b>	<b>91 Unterstützungsunterschriften</b>
<b>Wahlbereich 7</b>	<b>100 Unterstützungsunterschriften</b>

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 KWO LSA erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Bei der Anforderung der kostenfreien amtlichen Formblätter sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name der/des einreichenden Einzelbewerbers/in anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber/innen bereits nach § 24 Absatz 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter sind durch Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nachfolgende Parteien für die Wahl zum Kreistag befreit (siehe Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 1. Oktober 2018, Ministerialblatt LSA Nr. 36/2018 S. 411 vom 22. Oktober 2018):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

Zusätzlich erfüllen folgende Parteien und Wählergruppen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter befreit, da sie am Tage der Bestimmung des Wahltages im Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel durch mindestens ein Kreistagsmitglied vertreten sind, das auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist:

- Freie Liste (FL)

Die Parteien und Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **Montag, 18. Februar 2019, 24:00 Uhr** (97. Tag vor der Wahl) der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen.

## 8. Wählbarkeit und Wahlrecht von Deutschen und Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

Wählbar sind Bürgerinnen und Bürger, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen. Sie dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Wahlberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Es wird dabei darauf hin-

gewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Salzwedel, den 16.01.2019

gez. Kulow  
Kreiswahlleiter

Anlage: Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche zur Wahl des Kreistages am 26.05.2019

## Anlage

**Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche zur Wahl des Kreistages am 26.05.2019**

**Einwohnerzahl im Wahlgebiet insgesamt per 31.12.2017: EW 84.457**

### Wahlbereich 1

**Hansestadt Salzwedel mit den Wahlbezirken Einwohner insgesamt: 12.732**

- Wahlbezirk 001: Alte Jeetze, Altperverstraße, Am Chüdenwall, An der Lorenzkirche, An der Marienkirche, An der Mönchskirche, Bocksbrücke, Breite Straße, Burgstraße, Chüdenstraße, Erster Damm, Gr. St.-Ilsen-Straße, Hirtenweg, Holzmarktstraße, Jenny-Marx-Straße, Kl. St.-Ilsen-Straße, Kleine Straße, Kramstraße, Lohteich, Mittelstraße, Neuperverstraße, Nicolaiplatz, Nicolaistraße, Radestraße, Reichestraße, Schornsteinfegerstr., Steintorstraße, Vor dem Neuperver Tor, Wallstraße, Westermarktstraße
- Wahlbezirk 002: Am Karlsfeld, Amselweg, An den Kampstücken, An der Flora, An der Ritzer Brücke, Drosselweg, Finkenweg, Friedrichsgrund, Gartenstraße, Karl-Gaedcke-Straße, Krangener Weg, Lindenallee, Lönsstraße, Marienstraße, Max-Adler-Straße, Meisenweg, Morgenstraße, Schillerstraße, Sperlingsweg, Tuchmacherstraße
- Wahlbezirk 003: Ahornweg, Am Großen Stein, Am Klosterkamp, Am Landwehrwall, Am Roten Turm, An den Sieben Eichen, Arendseer Straße, Bertholt-Brecht-Ring, Birkenweg, Eichenallee, Erich-Kästner-Ring, Eschenweg, Fichtestraße, Fuchsberger Straße, Groß Chüdener Weg, Heinestraße, Kastanienweg, Käthe-Kollwitz-Straße, Kiefernweg, Lindenweg, Ludwig-Frank-Straße, Pappelallee, Siedlung des Friedens, Soltmannstraße, Straße des Friedens, Wandlungsbreite, Weidenweg, Wilhelm-Busch-Straße, Winckelmannstraße, OT Kricheldorf, Ackerhof; OT Kricheldorf, Zum Dorfplatz; OT Sienu, Lange Straße
- Wahlbezirk 004: Am Perver Berg, Amtsstraße, Bergstraße, Buchenallee, Gardelegener Straße, Grüner Stegel, Hansestraße, Hopfenstraße, Klosterstraße, Magdeburger Straße, Sankt-Georg-Straße, Sonnenstraße, Straße der OdF, Teichstraße, Windmühlenbreite
- Wahlbezirk 005: Am Marschfeld, Am Marschfeld/Gartenlaube, An der Warthe, Braunschweiger Straße, Brückenstraße, Felixstowestraße, Große Predigerstraße, Kleine Predigerstraße, Mühlenstraße, Neutorstraße, Reimmannstraße/Gartensparte, Reimmannstraße, Salzstraße, San-Vito-d.N.-Straße, Schmiedestraße, Warthering, Weseler Straße, Wiesenstraße, OT Böddenstedt Nr., OT Böddenstedt, Wohnsberg
- Wahlbezirk 012: OT Mahlsdorf, Alte Dorfstraße; OT Mahlsdorf, Am Hagengraben; OT Mahlsdorf, Bahnhofsallee; OT Mahlsdorf, Benkendorfer Straße; OT Mahlsdorf, Hinter den Höfen; OT Mahlsdorf, Maxdorfer Straße; OT Mahlsdorf, Rotdornweg; OT Mahlsdorf, Salzwedeler Straße; OT Maxdorf, alle
- Wahlbezirk 013: OT Henningen
- Wahlbezirk 014: OT Bombeck, OT Groß Gerstedt, OT Klein Gerstedt, OT Osterwohle, OT Wistedt
- Wahlbezirk 017: OT Cheine, An den Linden; OT Cheine, Alte Handelsstraße; OT Cheine, Am Kaiserdamm; OT Cheine, Am Witte Berg; OT Cheine, Am Zielaitz; OT Cheine, An den Moorwiesen; OT Cheine, Cheiner Ring; OT Cheine, Kiebitzwinkel; OT Cheine, Molochsberg; OT Cheine, Sankt Pauli; OT Cheine, Zur Cheiner Mühle; OT Darsekau, An den Berkuhmen; OT Darsekau, Darsekauer Dorfstraße; OT Seeben, Am Rockenthiner Weg; OT Seeben, Erbhofstraße; OT Seeben, Jan-Kahl-Straße; OT Seeben, Kirschbuschweg; OT Seeben, Luckauer Weg; OT Seeben, Sebaweg; OT Seeben, Seebener Dorfstraße; OT Seeben, Zur Forst
- Wahlbezirk 018: OT Niephagen, Am Schafstall; OT Niephagen, Am Waldschlöschchen; OT Niephagen, Niephagener Straße; OT Tylsen, Am Mühlenweg; OT Tylsen, Am Speicher; OT Tylsen, Gutshof; OT Tylsen, Tylsener Straße
- Wahlbezirk 019: OT Eversdorf, OT Groß Wieblitz, OT Klein Wieblitz
- Wahlbezirk 020: OT Langenapel, Am Alten Stadtweg; OT Langenapel, An der Feuerwehr; OT Langenapel, Appeldornstraße; OT Langenapel, Chaussee; OT Langenapel, Eichenweg; OT Langenapel, Kastanienstraße; OT Langenapel, Langer Kamp; OT Langenapel, Neue Schillerstraße; OT Langenapel, Straße der Freundschaft
- Wahlbezirk 022: OT Jeebel, OT Riebau
- Wahlbezirk 024: OT Liesten, Jeggelebener Weg; OT Liesten, Liestener Dorfstraße; OT Liesten, Siedlung; OT Depekolk, alle
- Wahlbezirk 026: OT Kemnitz, Am Eichengrund; OT Kemnitz, Am Reitplatz; OT Kemnitz, Am Wald; OT Kemnitz, An der Kirche; OT Kemnitz, An der Nachtweide; OT Kemnitz, Auf der Märsche; OT Kemnitz,

Wahlbezirk 027:

### Wahlbereich 2

**Hansestadt Salzwedel mit den Wahlbezirken**

Wahlbezirk 006:

Wahlbezirk 007:

Wahlbezirk 008:

Wahlbezirk 009:

Wahlbezirk 010:

Wahlbezirk 011:

Wahlbezirk 015:

Wahlbezirk 016:

Wahlbezirk 021:

Wahlbezirk 023:

Wahlbezirk 025:

Wahlbezirk 028:

### Wahlbereich 3

**Hansestadt Gardelegen mit den Wahlbezirken**

Wahlbezirk 001

Wahlbezirk 002

Wahlbezirk 003

Wahlbezirk 004

Wahlbezirk 005

Wahlbezirk 006

Wahlbezirk 007

Wahlbezirk 009

Bobbenmärsche; OT Kemnitz, Buchtstraße; OT Kemnitz, Friedhofstraße; OT Kemnitz, Neue Straße; OT Kemnitz, Steinitzer Straße; OT Kemnitz, Wiedstruckweg; OT Kemnitz, Ziethnitzer Weg; OT Ziethnitz, An der Warthe; OT Ziethnitz, Plantagenweg; OT Ziethnitz, Schwarzer Berg; OT Ziethnitz, Ziethnitzer Höfe  
OT Barnebeck, alle

**Einwohner insgesamt: 11.849**

Ackerstraße, Alte Pumpe, Am Anger, Am Kronsberg, An der Reitbahn, Auf dem Hohen Felde, Bergener Straße, Bockhorner Weg, Brunnenstraße, Dämmchenweg, Danneilweg, Ebertstraße, Fabrikstraße, Freiligrathstraße, Gerstedter Weg, Große Pagenbergstraße, Jahnstraße, Kleine Pagenbergstraße, Lutherstraße, Melancthonstraße, Nicolaus-Gercken-Str., Nordbockhorn, Platanenallee, Querstraße, Südbockhorn, Wustrower Straße, Ziegeleistraße, Zum Bartelskamp

Agricolastraße, Am Martinskamp, Am Stern, Böddenstedter Weg, Brewitzstraße, Chüttlitzer Weg, Gartzstraße, Hoppestraße, Lüneburger Straße, Oldecopstraße, Siedlung Veg, Uelzener Straße, Westring

Am Bleichwall, Am Eichwall, Am Gesundbrunnen, Am Hafen, An der Katharinenkirche, Bahnhofstraße, Feldstraße, Fritz-Reuter-Straße, Gaswerksweg, Goethestraße, Hohe Brücke, Hoyersburger Straße, Hoyersburger Straße/Gartenlaube, Karl-Marx-Straße, Kleinbahnstraße/Wohnwagen (Salzwedel), Kristallweg, Lokschuppen, Schäferstegel, Schülkestraße, Vor dem Lühower Tor, Wollweberstraße, OT Hoyersburg, An den Lehmkuhlen; OT Hoyersburg, Haselhorster Weg; OT Hoyersburg, Hoyersburger Landstraße

Ernst-Thälmann-Straße, Friedensring, Kleiner Stegel

OT Brietz, Achterstraße; OT Brietz, Alte Ziegelei; OT Brietz, Alter Hof; OT Brietz, Altmärker Straße; OT Brietz, Am Kiefernkamp; OT Brietz, Am Klängenberg; OT Brietz, Am Sandberg; OT Brietz, Hauptstraße; OT Brietz, Im Eichengrund; OT Brietz, Mühlenweg; OT Brietz, Schäferdamm; OT Brietz, Steindamm; OT Brietz, Wiesenweg; OT Chüttlitz, Alter Stadtweg; OT Chüttlitz, Am Wiesengrund; OT Chüttlitz, An der Beeke; OT Chüttlitz, An der Chaussee; OT Chüttlitz, Chüttlitzer Rundling; OT Chüttlitz, Flögsand; OT Chüttlitz, Unter den Linden; OT Chüttlitz, Zum Buchhorst

OT Amt Dambeck, alle; OT Brewitz, Am Kinderheim, alle Nr.; OT Brewitz, alle; OT Dambeck, Am Bahnhof; OT Dambeck, Im Dorfe; OT Dambeck, Klostermühle; OT Dambeck, Stegel; OT Dambeck, Veg

OT Klein Gartz

OT Pretzier, Akazienweg; OT Pretzier, Alte Schulstraße; OT Pretzier, Am Ahornweg; OT Pretzier, Am Birkenweg; OT Pretzier, Am Damm; OT Pretzier, Am Meilenstein; OT Pretzier, Am Stellbaum; OT Pretzier, Buchenweg; OT Pretzier, Groß Chüdener Chaussee; OT Pretzier, Hans-Beimler-Straße; OT Pretzier, Im Wiesengrund; OT Pretzier, Jahrsauer Weg; OT Königstedt; OT Pretzier, Königstetter Weg; OT Pretzier, Krangener Straße; OT Pretzier, Lindengrund; OT Pretzier, Pretzierer Dorfstraße; OT Pretzier, Riebauer Straße; OT Pretzier, Ringstraße; OT Pretzier, Ritzlebener Straße; OT Pretzier, Schwarzer Weg; OT Pretzier, Str. d. Jugend

OT Groß Chüden, Am Krangener Weg; OT Groß Chüden, Blumengasse; OT Groß Chüden, Bohldammweg; OT Groß Chüden, Kruggang; OT Groß Chüden, Pretzierer Straße; OT Groß Chüden, Ritzer Straße; OT Klein Chüden; OT Ritze, Chüdenallee; OT Ritze, Ritzer Dorfstraße; OT Ritze, Ritzer Stegel

OT Buchwitz, Am Busch; OT Buchwitz, Chüdener Weg; OT Buchwitz, Heerstraße; OT Buchwitz, Lindenstraße; OT Buchwitz, Stadtweg; OT Buchwitz, Stappenbecker Weg; OT Stappenbeck, An der B 71; OT Stappenbeck, Zur alten Mühle; OT Stappenbeck, Zur Klauskirche

OT Benkendorf, Benkendorf alle; OT Büssen, alle

OT Andorf, alle; OT Groß Grabenstedt, OT Klein Grabenstedt, OT Rockenthin, OT Hestedt

**Einwohner: 12.104**

Gardelegen Wahllokal Sporthalle „Willi Friedrichs“

Gardelegen Wahllokal Stadt-, Kreis- und Gymnasialbibliothek

Gardelegen Wahllokal Schullandheim und Ortsteil Ipse, Ortsteil Lindenthal, Ortsteil Zienau

Gardelegen Wahllokal J. W. v. Goethe Grundschule

Gardelegen Wahllokal Kindergarten „Krümelkiste“, Ortsteil Weteritz, Ortsteil Ziepel

Gardelegen Wahllokal Hort der Grundschule „Otto Reutter“

Gardelegen Wahllokal FFW Gerätehaus

Ortsteil Berge, Ortsteil Laatzke

Wahlbezirk 011	Ortsteil Hemstedt, Ortsteil Lüffingen
Wahlbezirk 012	Ortsteil Kloster Neuendorf
Wahlbezirk 034	Ortsteil Ackendorf
<b>Wahlbereich 4</b>	
<b>Hansestadt Gardelegen</b>	<b>Einwohner: 10.840</b>
mit den Wahlbezirken	
Wahlbezirk 008	Ortsteil Seethen, Ortsteil Lotsche
Wahlbezirk 010	Ortsteil Lindstedt, Ortsteil Lindstedterhorst, Ortsteil Wollenhagen
Wahlbezirk 013	Ortsteil Algenstedt
Wahlbezirk 014	Ortsteil Schenkenhorst
Wahlbezirk 015	Ortsteil Jeseritz
Wahlbezirk 016	Ortsteil Potzehne, Ortsteil Parleib
Wahlbezirk 017	Ortsteil Roxförde
Wahlbezirk 018	Ortsteil Wannefeld, Ortsteil Polvitz
Wahlbezirk 019	Ortsteil Wiepke
Wahlbezirk 020	Ortsteil Zichtau
Wahlbezirk 021	Ortsteil Breitenfeld
Wahlbezirk 022	Ortsteil Dannefeld, Ortsteil Kahnstieg
Wahlbezirk 023	Ortsteil Letzlingen, Theerhütte
Wahlbezirk 024	Ortsteil Jerchel
Wahlbezirk 025	Ortsteil Köckte
Wahlbezirk 026	Ortsteil Mieste
Wahlbezirk 027	Ortsteil Wernitz
Wahlbezirk 028	Ortsteil Miesterhorst, Ortsteil Taterberg
Wahlbezirk 029	Ortsteil Hottendorf
Wahlbezirk 030	Ortsteil Sachau
Wahlbezirk 031	Ortsteil Jävenitz, Ortsteil Trüstedt
Wahlbezirk 032	Ortsteil Solpke
Wahlbezirk 033	Ortsteil Estedt
Wahlbezirk 035	Ortsteil Jeggau, Eigenthum
Wahlbezirk 036	Ortsteil Peckfitz
Wahlbezirk 037	Ortsteil Sichau, Ortsteil Siems, Ortsteil Tarnefitz
Wahlbezirk 038	Ortsteil Kasseick

#### Wahlbereich 5

**Stadt Arendsee (Altmark) Einwohner: 14.338**  
**Stadt Kalbe (Milde)**

**Stadt Arendsee (Altmark) Einwohner: 6.722**  
mit den Wahlbezirken

Wahlbezirk 001	Arendsee 1
Wahlbezirk 002	Arendsee 2
Wahlbezirk 003	Kläden
Wahlbezirk 004	Kleinau
Wahlbezirk 005	Dessau
Wahlbezirk 006	Lohne
Wahlbezirk 007	Leppin
Wahlbezirk 008	Sanne
Wahlbezirk 009	Zießau
Wahlbezirk 010	Thielbeer
Wahlbezirk 011	Ziemendorf
Wahlbezirk 012	Binde
Wahlbezirk 013	Fleetmark
Wahlbezirk 014	Kaulitz
Wahlbezirk 015	Mechau
Wahlbezirk 016	Rademin
Wahlbezirk 017	Vissum

**Stadt Kalbe (Milde) Einwohner: 7.616**

Mit den Wahlbezirken:

Wahlbezirk 001	Kalbe I
Wahlbezirk 002	Kalbe II
Wahlbezirk 003	Altmerleben
Wahlbezirk 004	Badel
Wahlbezirk 005	Brunau
Wahlbezirk 006	Engersen
Wahlbezirk 007	Güsfefeld
Wahlbezirk 008	Jeetze
Wahlbezirk 009	Jeggeleben
Wahlbezirk 010	Kahrstedt
Wahlbezirk 011	Kakerbeck
Wahlbezirk 012	Karritz
Wahlbezirk 013	Packebusch
Wahlbezirk 014	Thüritz
Wahlbezirk 015	Vahrholz
Wahlbezirk 016	Vienau
Wahlbezirk 017	Vietzen
Wahlbezirk 018	Wernstedt
Wahlbezirk 019	Winkelstedt
Wahlbezirk 020	Zethlingen

#### Wahlbereich 6

**Stadt Klötze Einwohner: 10.115**

mit den Wahlbezirken

Wahlbezirk 001	Dönitz
Wahlbezirk 002	Immekath
Wahlbezirk 003	Jahrstedt
Wahlbezirk 004	Klötze Wahllokal Purnitzschule
Wahlbezirk 005	Klötze Wahllokal SozialCentrum

Wahlbezirk 006	Klötze Wahllokal Kindergarten
Wahlbezirk 007	Kunrau
Wahlbezirk 008	Kusey
Wahlbezirk 009	Neuendorf
Wahlbezirk 010	Neuferchau
Wahlbezirk 011	Ristedt
Wahlbezirk 012	Schwiesau
Wahlbezirk 013	Steimke
Wahlbezirk 014	Wenze
Wahlbezirk 015	Quarnebeck
Wahlbezirk 016	Trippigleben
Wahlbezirk 017	Röwitz

#### Wahlbereich 7

**Verbandsgemeinde Einwohner: 13.388**

**Beetzendorf-Diesdorf**

mit den Wahlbezirken

Wahlbezirk	Apenburg-Winterfeld
Wahlbezirk	Beetzendorf
Wahlbezirk	Dähre
Wahlbezirk	Flecken Diesdorf
Wahlbezirk	Jübar
Wahlbezirk	Kuhfelde
Wahlbezirk	Rohrberg
Wahlbezirk	Wallstawe

#### Altmarkkreis Salzwedel

### Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen in 39624 Kalbe (Milde), Ortsteil Jeetze

Am 10.01.2019 wurde der wpd Windpark Nr. 552 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen durch den Altmarkkreis Salzwedel unter Aktenzeichen T7032011 die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von

#### sechs Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 136

mit jeweils einer Nennleistung von 3,6 MW auf nachfolgend aufgeführten Grundstücken in der Einheitsgemeinde Kalbe (Milde), Ortsteil Jeetze erteilt:

Anlagen-Nummer	Nabenhöhe / Rotordurchmesser / Gesamthöhe	Gemarkung	Flur	Flurstücke	UTM WGS84 Zone 32	Rechtswert	Hochwert
WEA 1	149 m/136 m/217 m	Jeetze	12	107, 108	663.737	5.844.455	
WEA 2	149 m/136 m/217 m	Jeetze	12	184	664.061	5.845.152	
WEA 3	132 m/136 m/200 m	Jeetze	12	186, 187	663.951	5.844.859	
WEA 4	149 m/136 m/217 m	Jeetze	12	185	664.491	5.844.458	
WEA 5	149 m/136 m/217 m	Jeetze	12	185	664.273	5.844.232	
WEA 6	149 m/136 m/217 m	Jeetze	12	185	664.239	5.844.666	

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die baurechtliche, die denkmalrechtliche und die naturschutzrechtliche Genehmigung ein. Sie erging vorbehaltlich anderweitig notwendiger Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie behördlicher Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen. Die Genehmigung wurde unter der aufschiebenden Bedingung der Hinterlegung einer Rückbaubesicherung und des Rückbaus von vier Altanlagen (Repowering) erteilt. Sie ist an Nebenbestimmungen gebunden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich seiner Begründung liegt in der Zeit vom

**24.01.2019 bis einschließlich 07.02.2019**

bei den folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen bzw. dort bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich angefordert werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Einwendern und auch Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gegenüber als zugestellt.

#### 1. Altmarkkreis Salzwedel

Umweltamt (Haus III)	Mo.	8:30-11:30 Uhr
SG Immissionsschutz	Di.	8:30-11:30 Uhr / 13:00-18:00 Uhr
Karl-Marx-Straße 16	Do.	8:30-11:30 Uhr / 13:00-15:30 Uhr
29410 Salzwedel	Fr.	8:30-11:30 Uhr

#### 2. Stadt Kalbe (Milde)

Rathaus	Mo.	nach Vereinbarung
Schulstr. 11	Di.	9:00-12:00 Uhr / 14:00-18:00 Uhr
39624 Kalbe (Milde)	Do.	9:00-12:00 Uhr / 14:00-16:00 Uhr
	Fr.	nach Vereinbarung

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel einzulegen.

Salzwedel, 10.01.2019



Ziche

## Hansestadt Salzwedel

### Benutzungsentgelte des Kulturhauses Salzwedel

#### 1. Grundentgelt

	Veranstaltungsraum	Nutzungszeit bis 4 Stunden (inkl. Auf- und Abbau)	Nutzungszeit bis 10 Stunden (inkl. Auf- und Abbau)
1.1	Großer Saal, Kleiner Saal, Foyer	720,00 €	1.800,00 €
1.2	Großer Saal, Foyer	640,00 €	1.600,00 €
1.3	Bühne	80,00 €	200,00 €
1.4	Kleiner Saal, Foyer	260,00 €	650,00 €
1.5	Kleiner Saal (Foyer nur als Zugang)	220,00 €	550,00 €
1.6	Foyer	180,00 €	450,00 €
1.7	Künstlergarderoben (OG)	60,00 €	150,00 €
1.8	Künstlergarderoben (UG)	32,00 €	80,00 €
1.9	Küchennutzung Garderobentrakt	30,00 €	75,00 €
1.10	Produktionsraum	20,00 €	50,00 €
1.11	Seminarraum I	60,00 €	150,00 €
1.12	Seminarraum II	70,00 €	175,00 €

Die Preise verstehen sich zzgl. gesetzlich gültige Mehrwertsteuer.

Der Zeitzuschlag für jede weitere angefangene Stunde beträgt 10 % des Grundentgeltes „Nutzungszeit bis 10 Stunden“.

Für zusätzliche Auf- und Abbautage werden 50% des jeweiligen Grundentgeltes des Veranstaltungstages berechnet. (Gilt nicht für Familienfeiern im Foyer)

Ortsansässige eingetragene Vereine der Hansestadt Salzwedel erhalten einmal jährlich eine Ermäßigung in Höhe von 50% auf das Grundentgelt. Ansonsten beträgt die Ermäßigung bei gleichen Voraussetzungen 25 % auf das Grundentgelt. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind kommerzielle Veranstaltungen.

Im Grundentgelt enthalten sind: Raummiete, Standard-Bestuhlung (ohne Stehtische), Normalreinigung, Betriebskosten, Hausbeleuchtung, 1 Stromanschluss 230 V / 32 A, bei Veranstaltungen im Großen Saal ein Haustechniker als Ansprechpartner und Garderobepersonal (bei kostenpflichtiger Garderobe). Für Umstuhlungsarbeiten während der Mietzeit wird der entstandene Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

Gehen die Verschmutzungen über das Normalmaß hinaus, sind die Kosten für die Sonderreinigung vom Mieter zu übernehmen.

#### 2. Tontechnik

2.1	Tonanlage Großer Saal (Line-Array, inkl. Subwoofer, Prozessoren und Endstufen, bis zu 3 drahtgebundene Mikrofone, Tonmischpult, CD-Player) inkl. Einrichtung, ohne Bedienung	385,00 €
2.2	Tonanlage Kleiner Saal bis zu 3 drahtgebundene Mikrofone inkl. Einrichtung, ohne Bedienung	100,00 €
2.3	Tonanlage Foyer (Paket I) (Endstufe, Kompressor, 4 Lautsprecherboxen fest installiert, 2 Subwoofer) inkl. Einrichtung, ohne Bedienung	175,00 €
2.4	Tonanlage Foyer (Paket II) (Endstufe, Kompressor, 4 Lautsprecherboxen fest installiert, inkl. 3 drahtgebundene Mikrofone) inkl. Einrichtung, ohne Bedienung	200,00 €
2.5	Monitoranlage zusätzlich zur Tonanlage	70,00 €
2.6	Mobile Beschallungsanlage (2 x 500 W, 1 drahtgebundenes Mikrofon, XLR-Kabel, Verlängerung, Stative)	200,00 €
2.7	Funkmikrofon Handheld	25,00 €
2.8	Funkmikrofon Headset	35,00 €
2.9	Nearfield-Lautsprecher	50,00 €
2.10	Konferenzanlage bis 5 Mikrofone	125,00 €

#### 3. Beleuchtungstechnik

3.1	Dekorationsbeleuchtung max. 4 Scheinwerfer, Lichtpult, Dimmer, Filter inkl. Einrichtung, ohne Bedienung	150,00 €
-----	---	----------

3.2	Frontbeleuchtung Bühne max. 8 Stufenlinsenscheinwerfer, Lichtpult, Dimmer, Filter inkl. Einrichtung, ohne Bedienung	200,00 €
3.3	Beleuchtungspaket I (Feiern, gesellige Veranstaltungen) max. 8 Stufenlinsenscheinwerfer, Tanzflächenbeleuchtung, Lichtpult, Dimmer, Filter inkl. Einrichtung, ohne Bedienung	300,00 €
3.4	Beleuchtungspaket II (Konzerte, Comedy, Theater, Show, Messen, Tagungen, Festveranstaltungen) max. 12 Stufenlinsenscheinwerfer, 6 Profiler, 12 Par64, Lichtpult, Dimmer, Filter inkl. Einrichtung, ohne Bedienung	400,00 €
3.5	Lichtanlage Foyer 16 x LED-Par 56, Effektgeräte, Spiegelkugel 30 cm, Dimmer und Bedienpult, inkl. Einrichtung, ohne Bedienung	150,00 €
3.6	Frontlicht Foyer für Kleindarbietungen etc. inkl. Einrichtung, ohne Bedienung	100,00 €
3.7	Laufstegbeleuchtung inkl. Einrichtung, ohne Bedienung	200,00 €
3.8	Moving Lights Color Spot	Stück 75,00 €
3.9	Moving Lights Color Wash	Stück 75,00 €
3.10	Lichtpult	Stück 200,00 €
3.11	Verfolger	Stück 150,00 €
3.12	Profiler	Stück 25,00 €
3.13	PAR Scheinwerfer	Stück 5,00 €
3.14	LED PAR	Stück 10,00 €
3.15	6er PAR Bar CP	Stück 50,00 €
3.16	Floor PAR	15,00 €

#### 4. Veranstaltungszubehör

4.1	Zuschauertribüne (wenn Aufbau gesondert erforderlich)	350,00 €
4.2	Hub-Arbeitsbühne	100,00 €
4.3	KAWAI-Flügel 164 cm (ungestimmt)	150,00 €
4.4	Video-Beamer bis 8.000 AnsiLumen Full HD	350,00 €
4.5	Laufsteg inkl. Skirting und Belag (max. 8m x 2m)	250,00 €
4.6	Dekoration Seitenschals (inkl. Beleuchtung) pauschal	250,00 €
4.7	Dekoration Leuchtsäulen (inkl. Beleuchtung)	Stück 75,00 €
4.8	LED – Vorhang	Stück 200,00 €
4.9	Fadenvorhang	Stück 150,00 €
4.10	Stellwände	Stück 20,00 €
4.11	Multimediatisch	Stück 10,00 €
4.12	Bühnenpodeste 2,0 x 1,0 m (Höhe 0,20 – 0,80 cm)	Stück 15,00 €
4.13	Bühnenpodeste 2,0 x 0,5 m (Höhe 0,20 – 0,80 cm)	Stück 15,00 €
4.14	Ausstellungstisch 1,50 m x 0,75 m oder 0,75 m x 0,75 m	Stück 5,00 €
4.15	Ausstellungsstuhl	Stück 3,50 €
4.16	Stehtisch	Stück 10,00 €
4.17	Verkaufstresen	Stück 50,00 €
4.18	Rednerpult (ohne Mikrofon)	Stück 50,00 €
4.19	Bildwand (4,00 m x 2,50 m)	Stück 45,00 €
4.20	Rollbildwand (6,00 m x 4,00 m)	Stück 85,00 €
4.21	Opera-Folie (12,00 m x 6,00 m)	Stück 100,00 €
4.22	Flipchart (ohne Block)	Stück 15,00 €
4.23	Traversensystem bis 10 Elemente	150,00 €
4.23	Traversensystem bis 30 Elemente	250,00 €
4.24	Spiegelkugel 30 cm, inkl. Antrieb (DMX gesteuert)	Stück 30,00 €
4.25	Spiegelkugel 75 cm, inkl. Antrieb (DMX gesteuert)	Stück 100,00 €
4.26	Hazer Smoke Factory II (ohne Fluid)	Stück 35,00 €
4.27	Nebelmaschine Shock FOG (ohne Fluid)	Stück 25,00 €
4.28	Nebelfluid	Liter 15,00 €
4.29	Schminktisch (1 Platz)	Stück 25,00 €
4.30	Schminktisch (2 Plätze)	Stück 40,00 €
4.31	Blumenkübel Edelstahl Durchmesser ca. 75 cm	Stück 20,00 €
4.32	Blumenkübel Edelstahl Durchmesser ca. 50 cm	Stück 15,00 €
4.33	Hussen für Stehtisch	Stück 5,00 €
4.34	Kraftstromverlängerung 63 A 30m	Stück 50,00 €

4.35	Kraftstromverlängerung 63 A 20m	Stück	40,00 €
4.36	Kraftstromverlängerung 63 A 10m	Stück	30,00 €
4.37	Kraftstromverlängerung 32 A 30m	Stück	35,00 €
4.38	Kraftstrom-Verteiler (63 A > 2 x 32 A / 6 x 16 A)	Stück	50,00 €
4.39	DMX-Kabel 10 m	Stück	5,00 €
4.40	Lastmulticore 16-pol Harting 10 m	Stück	15,00 €
4.41	Lastmulticore 16-pol Harting 5 m	Stück	10,00 €

## 5. Versorgungsanschlüsse (inkl. Verbrauch)

5.1	32 A (inkl. Verbrauch)	Stück	20,00 €
5.2	63 A (inkl. Verbrauch)	Stück	35,00 €
5.3	125 A (inkl. Verbrauch)	Stück	75,00 €
5.4	Stromkasten Außenanlage (inkl. Verbrauch)	Stück	75,00 €
5.5	Wasseranschluss Vorplatz (Standrohr) Verbrauch wird gesondert berechnet	Stück	50,00 €

## 6. Zusatzleistungen

6.1	Hissen von Fahnen	Stück	15,00 €
6.2	Anbringen Werbebanner Haupteingang	Stück	50,00 €
6.3	Anbringen Werbebanner im Saal / Foyer	Stück	25,00 €
6.4	Systemgebühr Ticketsystem		1,00 €
6.5	Systemgebühr Ticketsystem ermäßigt (Kulturveranstaltungen von Vereinen, Veranstaltungen von besonderem kulturellen Interesse, etc.)		0,50 €
6.6	Druck von Hardtickets (Verkauf erfolgt nicht über das Inhouse-Ticketsystem)	Stück	0,25 €
6.7	Garderobengebühr (Gast ist Selbstzahler)	Stück	1,00 €
6.8	Garderobengebühr (Veranstalter übernimmt Garderobengebühr) zzgl. Personalkosten entsp. Pkt. 7.5	Stück	0,25 €
6.9	Gebühr für verlorene Garderobenmarke (Erstattung bei Wiederauffinden)	Stück	5,00 €

## 7. Personal

7.1	Haustechniker	Std.	30,00 €
7.2	Hausmeister	Std.	25,00 €
7.3	Abendkasse (Verkauf über Inhouse-Ticketsystem)	pschl.	40,00 €
7.4	Einlasspersonal	Std.	17,00 €
7.5	Garderobenpersonal (wenn nicht über Einnahmen gedeckt)	Std.	17,00 €

anfallende Tarifzuschläge nach TVÖD werden gesondert berechnet. (Nacht-, Feiertags-, Sonntagszuschläge, etc.)

Kosten für notwendige Brandschutzwachen und Sanitätsdienst werden direkt berechnet.

## 8. Werbung

8.1	Veranstaltungshinweis Internet „Highlights-Slider“ (6 Wochen vor Veranstaltungstermin)	Stück	125,00 €
-----	---	-------	----------

Die Preise verstehen sich zzgl. gesetzlich gültige Mehrwertsteuer.

## Hansestadt Salzwedel

### I. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Salzwedel über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte und Gemeinderäte (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 die nachstehende I. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

Nach § 5 Abs. 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

(6a) Die ehrenamtlichen Gruppenführer erhalten nach Einsetzung in diese Funktion eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR. Erhält der Gruppenführer bereits eine Aufwandsentschädigung wird nur die Höchste gezahlt.

#### Artikel II

§ 5 Abs. 9 S. 3 wird gestrichen.

#### Artikel III

In § 5 Abs. 11 wird „§ 8“ durch „§ 9“ ersetzt.

#### Artikel IV

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den 07. Januar 2019

gez. Blümel

## Stadt Kalbe (Milde)

Der Bürgermeister

### Bekanntmachung Hinweis auf die Veröffentlichung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Halle (Saale)

Der Altmarkkreis Salzwedel und der Landkreis Stendal haben mit den kreisangehörigen Kommunen Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen, Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), Einheitsgemeinde Stadt Klötze, Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark), Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel, Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal, Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde, Gemeinde Stadt Arneburg, Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land und Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) den Zweckverband „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ gegründet. Alle Kommunen haben die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ beschlossen. Das Landesverwaltungsamt Halle (Saale) hat die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ mit Verfügung vom 29.11.2018 unter dem Aktenzeichen 206.5.1-10110/SAW/SDL Tourismus-ZV genehmigt. Die Verbandssatzung und der Genehmigungsvermerk des Landesverwaltungsamtes Halle (Saale) sind im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Halle (Saale) Nr. 12 vom 18.12.2018 veröffentlicht worden. Der Zweckverband besteht somit wie in der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ vorgesehen zum 01.01.2019.

Kalbe (Milde), den 08. Januar 2019

gez. Ruth  
Bürgermeister

## Hansestadt Gardelegen

für

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben  
Ritterstr. 17 - 19  
39164 Wanzleben  
Az. 15.1-611B1.14 -27SDL702

Wanzleben, 15.12.2018

Flurbereinigung: Lüderitz-Forst BAB A14  
Landkreis: Stendal und Börde  
Verfahrens-Nr.: 611-27SDL702

### - Öffentliche Bekanntmachung - Aufforderung zur Anmeldung von Rechten im Flurbereinigungsverfahren Lüderitz-Forst BAB A14

Durch den Änderungsbeschluss Nr. 2 vom 1.6.2017 wurden folgende Flurstücke zum Verfahren zugezogen:

**Gemarkung Ottersburg, Flur 4, Flurstück 41, 42, 43/3, 59/3, 59/4, 60/2, 60/3, 60/4, 61/1, 61/2**

**Gemarkung Ottersburg, Flur 5, Flurstück 1**  
**Gemarkung Windberge, Flur 9, Flurstück 92**

Und durch den Änderungsbeschluss Nr. 3 vom 15.1.2018 wurden folgende Flurstücke zum Verfahren zugezogen:

**Gemarkung Colbitz, Flur 1, Flurstück 37/1, 36, 43, 47/1, 48/1, 48/2, 50/2, 50/3, 52, 53, 54, 161/37, 165/49, 181/35, 183/32,**  
**Gemarkung Colbitz, Flur 6, Flurstück 2/3**  
**Gemarkung Colbitz, Flur 27, Flurstück 2/19, 2/20, 2/22**

Und durch den Änderungsbeschluss Nr. 4 vom 15.12.2018 wurden folgende Flurstücke zum Verfahren zugezogen:

**Gemarkung Schernebeck, Flur 8, Flurstück 59/2, 93, 111, 121,**  
**Gemarkung Colbitz, Flur 27, Flurstück 2/5**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuchs (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im ei-

genen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Im Auftrag



Fey

**Hansestadt Gardelegen**  
Die Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen Festsetzung der Grundsteuer

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erstellt.

### Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die kein Sepa-Basis-Lastschriftverfahren zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2019 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Bei Überweisungen geben Sie bitte Ihre Kassenkontonummer bzw. das Kassenzeichen (siehe Bescheid) an.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, 39638 Gardelegen einzulegen.

### Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

gez. Mandy Zepig  
Bürgermeisterin

### Hansestadt Gardelegen

Hansestadt Gardelegen  
für Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte  
- Flurbereinigungsbehörde -

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte - Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17 -19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde, ☎ (039209) 203-0  
15 - 611 B 1 – BK 6044 Wanzleben, 10.12.2018

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)  
„Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sandbeiendorf“  
Bördekreis, Verf.-Nr. BK 6044**

## - Öffentliche Bekanntmachung - Änderungsanordnung Nr. 1

### I. Änderung des Verfahrensgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Sandbeiendorf wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG wie folgt geändert:

Die in der Anlage 1 im Verzeichnis zur Änderung der Verfahrensflurstücke unter a) aufgeführten Flurstücke werden vom o. g. Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen.

Die in diesem Verzeichnis unter b) aufgeführten Flurstücke werden zum Verfahrensgebiet hinzugezogen.

In der Anlage 2 ist die geänderte Gebietsgrenze zur 1. Änderungsanordnung dargestellt.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Änderungsanordnung.

### II. Gründe

Mit Beschluss vom 12.07.2017 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Sandbeiendorf, Bördekreis, BK 6044 angeordnet. Gegen den Anordnungsbeschluss wurden mehrerer Widersprüche eingelegt. Ein Teil der Widersprüche richtete sich vornehmlich gegen die Einbeziehung der Gemarkungsteile Angern und Wenddorf in das Verfahren. Den Widersprüchen wurde nach Prüfung stattgegeben. Im Ergebnis der Abhilfiverhandlungen wurde festgelegt, die in der Anlage 1 unter a) aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Angern, Flur 12 und 18 sowie Gemarkung Wenddorf, Flur 1, 2, 3, 4 und 5 vom Verfahren auszuschließen und das Verfahrensgebiet entsprechend zu ändern.

Die Flurstücke 3, 4/1, 5/1, 5/4, 5/6, 5/8, 229/6, 232/5 und 507/4 in der Gemarkung Burgstall, Flur 3 befinden sich in unmittelbarer Ortsrandlage von Burgstall. Aufgrund der nutzungsbedingten Lage sowie der eigentumsrechtlichen Beteiligungssituation am Verfahren besteht für diese Flächen kein Regelungsbedarf durch Maßnahmen der Flurbereinigung. Für die Durchführung der Flurbereinigung ist es daher zweckmäßig, auch diese Flurstücke vom Verfahren auszuschließen.

Das auszuschließende Flurstück 103 in der Gemarkung Burgstall, Flur 2 liegt ebenfalls direkt an der Grenze des Verfahrensgebietes, in unmittelbarer Ortsrandlage von Burgstall. Zugleich bildet es eine eigentumsrechtliche Einheit mit dem direkt angrenzenden Flurstück, welches nicht Gegenstand des Verfahrens ist. Unter Berücksichtigung der Wahrung des Anspruchs

auf wertgleiche Abfindung besteht infolge der bedingten Lage des auszuschließenden Flurstücks kein Regelungsbedarf durch Maßnahmen der Flurbereinigung.

Zur sinnvollen Arrondierung des Verfahrensgebietes werden zudem die Flurstücke 79/2, 422/78, 472 und 478 in der Gemarkung Sandbeiendorf, Flur 2 aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen. Für diese Flächen besteht sowohl aus eigentumsrechtlicher, als auch aus agrarstruktureller Sicht ebenfalls kein Regelungsbedarf durch Maßnahmen der Flurbereinigung.

Das Flurstück 517 in der Gemarkung Burgstall, Flur 2 ist auszuschließen, da dieses Flurstück bereits am laufenden Flurbereinigungsverfahren Dolle BAB A14 beteiligt ist.

Die Hinzuziehung der in der Anlage 1 unter b) aufgeführten Flurstücke in der Gemarkung Sandbeiendorf, Flur 2 und 5 sowie Gemarkung Cröchern, Flur 7 dient der zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes, insbesondere aus kataster- und vermessungstechnischen Gründen. Außerdem können durch die Einbeziehung der Flurstücke in der Gemarkung Cröchern, Flur 7 die vorhandenen Besitzstrukturen optimiert und eine zweckmäßigere Gestaltung der neuen Grundstücke erreicht werden.

Durch die Veränderung des Verfahrensgebietes verringert sich die Verfahrensgebietsfläche von derzeit 2022,1254 ha auf 1.712,1218 ha, mithin um 310,0036 ha.

Die betroffenen Bereiche sind auf der als Anlage 2 beigefügten Gebietskarte kenntlich gemacht. Die Änderung ist als geringfügig anzusehen.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen somit vor.

### III. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums der hinzugezogenen Flurstücke

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gemäß §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden.
- Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde.

Sind entgegen der Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Wer gegen b), c) und d) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### IV. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG)

### V. Bekanntmachung und Auslage

Die vorstehende Änderungsanordnung einschließlich der Anlagen 1 und 2 wird in der Flurbereinigungsgemeinde und den angrenzenden Gemeinden nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Verfügungen der Gemeinden bestehenden Rechtsvorschriften öffentlich bekannt gemacht.

Diese Änderungsanordnung mit Begründung, Verzeichnis zur Veränderung der Verfahrensflurstücke und Gebietskarte liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten an folgenden Orten während der Geschäftszeiten aus:

- Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“, Magdeburger Straße 40, 39326 Rogätz
- Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg
- Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte
- Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheidstraße 3, 39638 Gardelegen
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

Die Unterlagen werden ebenfalls auf nachstehender Internetseite der Flurneuordnungsbehörde einzusehen sein: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte/>

### VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52,

38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Strabe 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.  
Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

gez. Christa Lüddecke DS  
(Sachgebietsleiterin)

## Anlagen:

1. Verzeichnis zur Änderung der Verfahrensflurstücke
  2. Gebietskarte
- Anlage I zur Änderungsanordnung Nr. 1 vom 10.12.2018

## Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sandbeendorf

Landkreis: Börde  
Verfahrensnummer: BK 6044  
Az.: 15.10 – 611 B 1 – BK 6044

### Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke nach Flurbereinigungsbeschluss vom 12.07.2017

#### a) Ausschluss

Vom Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

#### Gemarkung Angern, Flur 12

22, 25  
Flächengröße der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 1,1640 ha  
Anzahl der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 2

#### Gemarkung Angern, Flur 18

46/2, 46/3, 46/4, 46/5, 46/6, 46/7, 46/8, 46/9, 46/10, 46/11, 46/12, 46/13, 46/14, 46/15, 46/16, 46/17, 46/18, 46/19, 46/20, 46/21, 46/22, 46/23, 46/24, 46/25, 46/26, 46/27, 46/28, 46/29, 46/30, 46/31, 46/32, 46/33, 46/34, 46/35, 46/36, 57  
Flächengröße der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 38,4580 ha  
Anzahl der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 36

#### Gemarkung Burgstall, Flur 2

103, 517  
Flächengröße der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 0,1108 ha  
Anzahl der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 2

#### Gemarkung Burgstall, Flur 3

3, 4/1, 5/1, 5/4, 5/6, 5/8, 229/5, 232/5, 507/4  
Flächengröße der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 5,2255 ha  
Anzahl der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 9

#### Gemarkung Sandbeendorf, Flur 2

79/2, 422/78, 472, 478  
Flächengröße der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 4,3606 ha  
Anzahl der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 4

#### Gemarkung Wenddorf, Flur 1

161, 164/1, 172, 173, 177, 178, 183, 189/166, 196/184, 198/167, 199/167, 210/151  
Flächengröße der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 8,7166 ha  
Anzahl der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 12

#### Gemarkung Wenddorf, Flur 2

11, 21/2, 22, 24/1, 27, 28, 29, 31/1, 34/1, 37/1, 40/1, 44/1, 44/2, 45, 46, 47/1, 50, 51, 53/1, 55/1, 58/1, 59, 62/2, 62/3, 62/4, 63, 64, 66, 67, 68/1, 71/1, 131, 138/1, 140/1, 141, 143/1, 147/1, 148/1, 151/1, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 167/2, 167/3, 167/4, 167/5, 168/2, 176/1, 177/1, 307/43, 313/44, 376/73, 408/110, 429/166, 430/169, 432/170, 433/171, 434/172, 435/173, 436/174, 437/175, 442/167, 456/42, 458/54, 460/65, 467/134, 475/145, 494/166, 495/167  
Flächengröße der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 93,6677 ha  
Anzahl der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 80

#### Gemarkung Wenddorf, Flur 3

32/1, 35/1, 37/1, 40, 41, 206/2, 206/3, 206/4, 208, 209, 214/1, 215/1, 217, 221, 222/1, 225/1, 229/1, 232/1, 235/1, 236/1, 236/2, 238/1, 240/1, 243/1, 244/1, 244/2, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253/1, 256/1, 257, 258, 259, 260/1, 261/1, 266/1, 268/1, 269, 270/1, 272/1, 274, 275, 276, 277, 278/1, 281/1, 282, 283, 284, 285, 286/1, 287, 288, 289, 290, 291, 293, 294, 295, 297/292, 298/292, 303/234, 304/234, 305/235, 306/235, 314/233, 324/34, 325/35, 334/1, 346/210, 348/211, 359/218, 360/219  
Flächengröße der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 142,5391 ha  
Anzahl der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 79

#### Gemarkung Wenddorf, Flur 4

1, 2, 11, 12, 13, 36/1, 37/1, 55, 56, 57, 62  
Flächengröße der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 10,7230 ha  
Anzahl der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 11

#### Gemarkung Wenddorf, Flur 5

37, 72, 73, 74, 75, 77/1, 78/1, 82/1, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96/1, 97/1, 99/1, 101, 102, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 123, 126/85, 127/85, 128/85, 129/86, 130/86, 131/122, 132/122  
Flächengröße der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 10,6227 ha  
Anzahl der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 36

#### b) Hinzuziehung

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

#### Gemarkung Cröchern, Flur 7

14, 30/4, 124/30, 222/27, 253/30, 269/6, 270/6, 295, 308, 309  
Flächengröße der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 3,8788 ha  
Anzahl der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 10

#### Gemarkung Sandbeendorf, Flur 2

380/84  
Flächengröße der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 0,2856 ha  
Anzahl der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 1

#### Gemarkung Sandbeendorf, Flur 5

90, 106/89

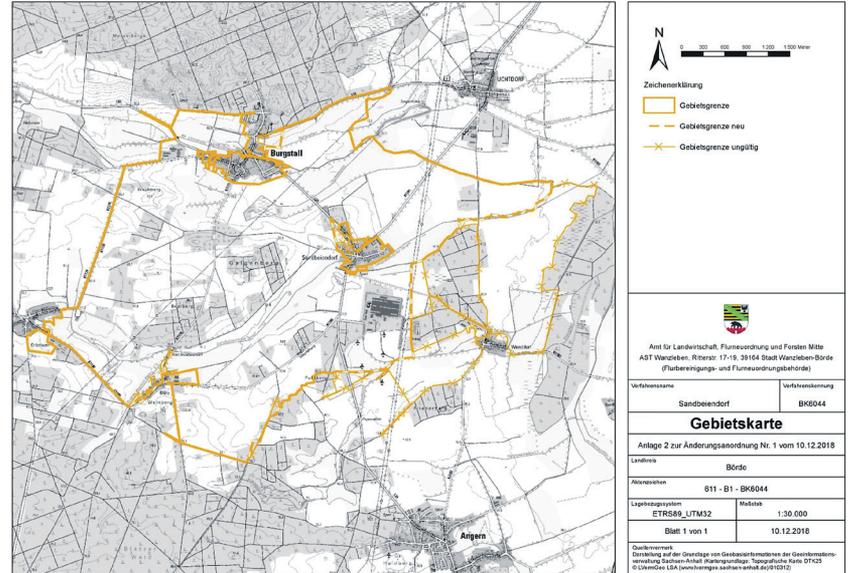
Flächengröße der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 1,4200 ha  
Anzahl der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 2

#### Durch Fortführung des Liegenschaftskataster sind folgende Flurstücke entstanden:

alt: Gemarkung Burgstall, Flur 5, Flurstücke 15/2, 15/3, 17/2 und 20/1  
neu: Gemarkung Burgstall, Flur 1, Flurstück 523  
alt: Gemarkung Cröchern, Flur 7, Flurstück 186/70  
neu: Gemarkung Cröchern, Flur 7, Flurstücke 313, 314

Das Flurneuordnungsgebiet umfasst nach Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die Änderungsanordnung Nr.1 eine Fläche von insgesamt **1712,1218 ha**.  
Im Auftrag

gez. Torsten Megel



#### Hansestadt Gardelegen

Die Bürgermeisterin

### Bekanntmachung Hinweis auf die Veröffentlichung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Halle (Saale)

Der Altmarkkreis Salzwedel und der Landkreis Stendal haben mit den kreisangehörigen Kommunen Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen, Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), Einheitsgemeinde Stadt Klötze, Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark), Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel, Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal, Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde, Gemeinde Stadt Arneburg, Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land und Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) den Zweckverband „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ gegründet. Alle Kommunen haben die Verbandsatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ beschlossen. Das Landesverwaltungsamt Halle (Saale) hat die Verbandsatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ mit Verfügung vom 29.11.2018 unter dem Aktenzeichen 206.5.1-10110/SAW/SDL Tourismus-ZV genehmigt. Die Verbandsatzung und der Genehmigungsvermerk des Landesverwaltungsamtes Halle (Saale) sind im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Halle (Saale) Nr. 12 vom 18.12.2018 veröffentlicht worden. Der Zweckverband besteht somit wie in der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ vorgesehen zum 01.01.2019.

Gardelegen, den 08.01.2019

gez. Zepig

#### Wasserverband Klötze

### Jahresabschluss 2017

#### 1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1. Bilanzsumme	32.326.374,99 €
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
– das Anlagevermögen	30.543.282,66 €
– das Umlaufvermögen	1.780.334,93 €
– Rechnungsabgrenzungsposten	2.757,40 €
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
– das Eigenkapital	7.680.756,04 €
– die Sonderposten mit Rücklageanteil	10.856.929,67 €
– die empfangenen Ertragszuschüsse	310.696,00 €
– die Rückstellungen	1.140.036,78 €
– die Verbindlichkeiten	12.337.956,50 €
1.2. Jahresgewinn	25.409,36 €
davon Wasser Gewinn	23.491,31 €
davon Abwasser Gewinn	39.792,11 €

davon Niederschlagswasser Verlust	37.874,06 €
1.2.1. Summe der Erträge	4.772.830,27 €
1.2.1. Summe der Aufwendungen	4.747.420,91 €
<b>2. Verwendung des Jahresgewinns / Behandlung des Jahresverlustes</b>	
2.1. bei einem Jahresgewinn:	
a) zur Tilgung des Verlustvortrages	
b) zur Einstellung in Rücklagen	
c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	
d) auf neue Rechnung vortragen	25.409,36 €
2.2. bei einem Jahresverlust:	
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	
b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen	
c) auf neue Rechnung vortragen	
d) Inanspruchnahme aus den Rücklagen	
<b>3. Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers</b>	

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Klötze, Klötze, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführerin des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 142 Abs. 1 KVG LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführerin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Leipzig, den 08. Oktober 2018

WIBERA Wirtschaftsberatung  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Peter Nuretinoff                      gez. René Strobach  
Wirtschaftsprüfer                          Wirtschaftsprüfer

**4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 19 Eigenbetriebesgesetz LSA**

Das RPA des Altmarkkreises Salzwedel erteilt den folgenden Feststellungsvermerk:  
„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 08. Oktober 2018 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 beauftragte WIBERA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf, Zweigniederlassung Leipzig, Käthe-Kollwitz-Str. 21 in 04109 Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Klötze den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserverbandes Klötze.  
Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.

Im Auftrag

gez. Fehse  
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes

**5. Beschlussfassung Nr. 3/2018 Verbandsversammlung, Feststellung des Jahresabschlusses 2017 sowie Behandlung des Jahresgewinnes 2017**

Die Beschlussfassung Nr. 3/2018 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 erfolgte am 06.12.2018 mit

- 7 Ja-Stimmen,
- 0 Nein-Stimmen,
- 0 Enthaltung.

Die Beschlussfassung Nr. 4/2018 über die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin erfolgte am 06.12.2018 mit

- 7 Ja-Stimmen,
- 0 Nein-Stimmen,
- 0 Enthaltung.

Vom 24.01.2019 bis 07.02.2019 liegen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Straße 18 a von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus.

*Lange*



Lange  
Verbandsgeschäftsführerin

**Wasserverband Gardelegen**

**Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2019**

Gemäß § 16 Abs. 1 und 2 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. § 16 Abs. 1 EigBG LSA vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) und § 45 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 7 und 17 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 28.01.2011, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 06.12.2018 den Wirtschaftsplan mit folgender Festsetzung beschlossen:

1.	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	8.241.200,00 €
	die Aufwendungen	7.310.100,00 €
	der Jahresgewinn	931.100,00 €
1.2	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	4.050.100,00 €
	die Ausgaben	4.050.100,00 €
2.	Es werden festgesetzt	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen	0,00 €
2.2	der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
2.3	der Höchstbetrag der Liquiditätskredite	1.000.000,00 €

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2019 wird hier öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA i. V. m. § 16 Abs. 4 EigBG LSA und § 102 Abs. 2 KVG LSA liegt der Wirtschaftsplan 2019 mit seinen Anlagen im Wasserverband Gardelegen, Philipp-Müller-Str. 2, in der Zeit vom 28.01.2019 bis 08.02.2019 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

gez. Rötz  
Verbandsgeschäftsführerin

**Landesverwaltungsamt**

**Bekanntmachung**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**15-kV-Freileitung Nr. 18 UW Güssefeld-Ritzleben**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Kerkau	2
Plathe	4

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

**Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)**

vom 23. Januar 2019 bis zum 20. Februar 2019 im Raum CE.19 eingesehen werden. Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen. Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

### 15-kV-Freileitung Nr. 19 UW Güssefeld-SSt Gladigau

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Jeetze	9, 10, 12
Brunau	6

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

**Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)**

vom 23. Januar 2019 bis zum 20. Februar 2019 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen. Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Fröhlich

## Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel  
Telefon 0 39 01/840-308

Verantwortlich für die Redaktion: Amt für Kreisentwicklung/Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte  
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1  
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61